
AOK PLUS · 01058 Dresden

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen
und Thüringen.
GB Versorgungsmanagement
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen
Pfortchenstr. 1, 99096 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Eislebener Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt am Main
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Bereich Leistung
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Ihre Gesprächspartnerin

Telefon

Datum

15. Januar 2021

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache - 7/1191

hier: Änderungsantrag der Fraktion der CDU in Vorlage 7/1175

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Thüringer Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen (im Folgenden: LVTK) bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum oben genannten Änderungsantrag der Fraktion der CDU Stellung zu nehmen.

Die Fragestellungen des Anhörungsschreibens stehen inhaltlich im Zusammenhang mit der Verordnung über Qualitäts- und Strukturanforderungen gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürQSVO). Wir möchten daher folgende Ausführungen voranstellen. Die ThürQSVO regelt grundsätzlich einen allgemeinen fachärztlich anerkannten Standard in den Thüringer Krankenhäusern. Darüber hinaus sind nach § 1 Abs. 2 ThürQSVO Qualitäts- und Strukturanforderungen für planungsrelevante Fachrichtungen auf der Basis der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen sowie für besondere Versorgungsaufgaben oder -angebote festgelegt. Mit der inhaltlichen Weiterentwicklung der Anlagen 1 und 2 gemäß § 1 Abs. 2 ThürQSVO ist aktuell eine Unterarbeitsgruppe unter Beteiligung des TMASGFF, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, der Landeskrankengesellschaft Thüringen und der LVTK (vertretend: vdek und AOK PLUS) befasst.

Den vorliegenden Änderungsantrag (Vorlage 7/1175) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/1191 betreffend der Nummer 1 zu § 4 Abs. 3 (im Änderungsantrag als § 4 Abs. 4 bezeichnet) a) und b) lehnen die LVTK ab. Die bisher geltenden Formulierungen des § 4 Abs. 3 ThürKHG werden als sachgerecht eingeschätzt, um die Qualität zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser in Thüringen zu sichern.

Die in Nummer 2 formulierten Änderungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 ThürKHG zur Digitalisierung und Vernetzung der Gesundheitsinfrastruktur werden als sinnvoller Ansatz befürwortet. Eine nachhaltige Finanzierung setzt eine weitere Anpassung der Mittel zur Einzelförderung voraus.

Bezüglich Ihrer zusätzlichen Fragen vertreten wir folgende Auffassung:

1. *Halten Sie verbindliche Personalvorgaben für ein hinreichend sensibles und zielführendes Instrument der Landeskrankenhausplanung? Welche anderen Steuerungsinstrumente halten Sie für sinnvoll?*

Eine patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in leistungsfähigen, wirtschaftlichen Krankenhäusern, die eine medizinische Versorgung in gesicherter Qualität gewährleisten, erfordert verbindlich umgesetzte Personalvorgaben. Die ThürQSVO ist ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung. Die durchgängige Wahrung des Facharztstandards in planerisch ausgewiesenen Fachabteilungen ist bundesweit wegweisend.

Zusätzliche Steuerungsinstrumente können aus unserer Sicht Vorgaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sein. Bundesweite Regelungen zu Mindestmengen und Pflegepersonaluntergrenzen sind dafür beispielhaft.

2. *Konnten durch die „Facharztquote“ mehr Mediziner für Thüringen gewonnen werden?*

Diese Frage ist durch die LVTK nicht beantwortbar. Die Anzahl angestellter Ärzte im Freistaat Thüringen wird durch unterschiedliche Einflussgrößen bestimmt.

3. *Halten Sie die „Facharztquoten“ in jedem medizinischen Fachbereich für angemessen? Bevorzugen Sie eine pauschale „Facharztquote“ oder eine „Facharztquote“ unter Nichtberücksichtigung der von der CDU benannten Fachbereiche?*

Die in der ThürQSVO geregelten Facharztquoten als Kriterium der Versorgungs- und Strukturqualität sind angemessen. Wünschenswert wäre eine rechtlich verbindliche Transparenz über die Erfüllung der „Facharztquote“ gemäß § 2 Abs. 2 ThürQSVO bzw. über davon abweichende Tatbestände gemäß § 2 Abs. 3 ThürQSVO.

Den vorliegenden Entwurf der CDU-Fraktion zur Facharztquote lehnen wir ausdrücklich ab.

4. *Wie stehen Sie zu einer Beteiligung des Krankenhausplanungsausschusses bei Änderungen der Qualitäts- und Strukturanforderungen entsprechend des Änderungsantrages der CDU-Fraktion (Vorlage 7/1175) für § 4 Abs. 4?*

Bereits heute ist der Krankenhausplanungsausschuss zu Änderungen der Qualitäts- und Strukturanforderungen in Diskussion. Die gegründete Unterarbeitsgruppe gibt dem Krankenhausplanungsausschuss Empfehlungen zu Änderungen sowie Anpassungen der ThürQSVO. Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Vorlage 7/1175) betreffend der Nummer 1 § 4 Abs. 3 (im Änderungsantrag als § 4 Abs. 4 bezeichnet) b) lehnen die LVTK, wie bereits ausgeführt, ab.

5. *Welchen Wert messen Sie der Digitalisierung und Vernetzung der Gesundheitsinfrastruktur bei und halten Sie entsprechende Fördermittel wie unter Nummer 2 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion (Vorlage 7/1175) für sinnvoll?*

Die Digitalisierung und Vernetzung der Gesundheitsinfrastruktur ist ein sinnvoller Ansatz, dem im Rahmen gesetzlicher Änderungen auch eine Anpassung der Mittel zur Einzelförderung folgen müsste.

Die Stellungnahme ergeht Namens und im Auftrag der Thüringer Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen.

Freundliche Grüße

Geschäftsbereichsleiter Versorgungsmanagement